

Berlin, 11.01.2022

## **Offener Brief: Umsetzung von Ombudschaft in Niedersachsen entsprechend des § 9a SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

momentan wird in Niedersachsen diskutiert, wie Ombudschaft in der Jugendhilfe umgesetzt werden kann. Mit diesem offenen Brief, der sich an die (Fach-)Politik in Niedersachsen und insbesondere an die Entscheidungsträger des Niedersächsischen Landtags richtet<sup>1</sup>, möchten wir aus der Perspektive des [Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe](#) wichtige Punkte zur **inhaltlichen Ausrichtung und zum Profil von Ombudschaft entsprechend des gesetzlichen Auftrags** in die Diskussion einbringen.

### Zum Hintergrund:

Mit dem neuen [§ 9a SGB VIII „Ombudsstellen“](#) sind die Länder verpflichtet, bedarfsgerechte unabhängige Ombudsstellen einzurichten. Niedersachsen ist das erste Bundesland, das in vorbildlicher Weise den § 9a SGB VIII und den darin vom Bundesgesetzgeber ermöglichten Landesrechtsvorbehalt aufgegriffen hat: Der entsprechende [Gesetzesentwurf der Landesregierung](#) entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 9a und beachtet die Standards des Bundesnetzwerks Ombudschaft hinsichtlich der Tätigkeit der ombudschaftlichen Beratungs- und Beschwerdestellen; ein großer Teil der Fachpolitik hat den wesentlichen Inhalten des Gesetzesentwurfs weitgehend zugestimmt. Wir haben uns mit unserer [Stellungnahme](#) zu dem Gesetzesentwurf bereits ausführlich zu allen vorgeschlagenen Regelungen geäußert und den Wunsch deutlich gemacht, dass der Gesetzesentwurf im niedersächsischen Landtag verabschiedet wird.

### Zum Anlass:

Im Zuge der Diskussionen zur gesetzlichen Verankerung und Umsetzung von Ombudschaft in der Jugendhilfe wurde in letzter Zeit zu Recht viel über Fragen der strukturellen und organisationalen Ausgestaltung von Ombudschaft diskutiert. Mit diesem Brief möchten wir wichtige Aspekte der inhaltlich-konzeptionellen Ausrichtung von Ombudschaft in der Jugendhilfe entsprechend des § 9a in die Diskussion in Niedersachsen einbringen: **Was sind Ombudsstellen entsprechend von § 9a SGB VIII? Wozu sind sie da? Wie grenzen sie sich von anderen Beratungsangeboten und Beschwerdestellen im SGB VIII ab?**

---

<sup>1</sup> s. Anlage: Empfänger\*innen des offenen Briefes

## Was sind Ombudsstellen entsprechend des § 9a SGB VIII?

Ombudsstellen sind unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen, an die sich junge Menschen und ihre Familien bei Konflikten mit dem Jugendamt oder leistungserbringenden Jugendhelferträgern wenden können. Sie arbeiten nach dem Konzept Ombudschaft: Um strukturelle Machtasymmetrien zwischen den jungen Menschen und ihren Familien auf der einen Seite und Fachkräften der öffentlichen und freien Jugendhilfe auf der anderen Seite auszugleichen, erhalten die Ratsuchenden Information, Beratung und ggf. Unterstützung in der Konfliktbewältigung. Ziel ist dabei, dass Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gewährt und ausgeführt werden. Hierdurch werden auch die Umsetzung von Kinderrechten, Beteiligungsprozesse und der Schutz von Kindern gestärkt. (Zudem beinhaltet die ombudschaftliche Tätigkeit fachpolitische Aktivitäten wie Öffentlichkeitsarbeit und Fachveranstaltungen.) Die Ausrichtung der unabhängigen Ombudsstellen unterscheidet sich von anderen im SGB VIII vorgesehenen Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten (s.u.).

**Für die Implementierung ombudschaftlicher Beratungsangebote in Niedersachsen ist allein der § 9a SGB VIII maßgeblich.** Für eine dementsprechende landesgesetzliche Regelung und Umsetzung der ombudschaftlichen Beratungsstruktur sind folgende drei Punkte von besonderer Bedeutung:

- der Begriff des Konflikts: Die ombudschaftliche Tätigkeit entsprechend des § 9a SGB VIII umfasst keine allgemeine Beratung. Sondern sie ist **ausgerichtet auf Konflikte zwischen jungen Menschen bzw. deren Familien und Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe** in Bezug auf die Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie beinhaltet diesbezügliche Beratung sowie Vermittlung und Klärung.
- die Umsetzung der ombudschaftlichen Beratung und Beschwerdebearbeitung: Ein **ombudschaftlicher Beratungsbedarf** besteht demnach dann, wenn im Einzelfall aufgrund der strukturellen Machtasymmetrien zwischen Adressat\*innen und Fachkräften ein Konflikt in Bezug auf die Gewährung oder Durchführung von Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe besteht. Derartige Konflikte beinhalten i.d.R. implizite oder explizite **Beschwerden** der jungen Menschen oder ihrer Familien, weswegen Ombudsstellen als **unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen** agieren.<sup>2</sup> Die individuelle Beratung und Beschwerdebearbeitung (in Bezug auf den vorgenannten Konflikt) erfolgt entsprechend des **Konzepts Ombudschaft**: Es geht um den **Ausgleich struktureller Machtasymmetrien durch die Befähigung der Ratsuchenden, von ihren individuellen Rechten und Möglichkeiten innerhalb der Jugendhilfe Gebrauch zu machen bzw. die Unterstützung dabei, bestehende Rechte und Rechtsansprüche einzufordern.**
- die Ausrichtung auf Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe: die Tätigkeit von Ombudsstellen nach § 9a hat zum Ziel, **dass im Einzelfall Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe rechtskonform (bedarfsgerecht) gewährt und unter Beachtung der Rechte der Adressat\*innen (fachgerecht) durchgeführt werden.** Es handelt sich um

---

<sup>2</sup> Auch wird die Einführung des § 9a SGB VIII mit der Notwendigkeit begründet, die bestehenden (einrichtungsinternen) Beschwerdeverfahren für junge Menschen in Jugendhilfe-Einrichtungen in Form von externen Beschwerdestellen zu ergänzen und den Adressat\*innenkreis der Beschwerdestellen zu erweitern (s. [Drs. 19/26107](#), S.48, S.52, S.75f).

eine spezifische Tätigkeit, die umfassende Kenntnisse des Jugendhilfe- und Verwaltungsrechts sowie der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe voraussetzt.

#### Zuordnung unterschiedlicher Beratungsbedarfe im SGB VIII

Neben dem § 9a beinhaltet das neu gestaltete Jugendhilferecht weitere Beratungsansprüche junger Menschen und ihrer Familien, die unterschiedliche Fokuse haben und deren Tätigkeit von der von Ombudsstellen abzugrenzen sind:

Der **§ 8 SGB VIII** umfasst einen breiten **Beteiligungsanspruch junger Menschen** an allen sie betreffenden Angelegenheiten in der Jugendhilfe. Der daraus abgeleitete **Anspruch junger Menschen nach § 8 (3) SGB VIII**, sich (i.d.R. ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten) beraten zu lassen, ist auf **allgemeine Beratung** ausgerichtet. Die Umsetzung dieses Beratungsanspruchs kann eine breite, partizipative Beteiligung von Kindern und Jugendlichen unterstützen, wie es z.B. mit der Tätigkeit von Kinderbüros mancherorts bereits getan wird. Im Vordergrund dieser Form von Beratung stehen die Umsetzung des Rechts auf Gehör und weiterer Beteiligungsrechte entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention, bestenfalls die Mitentscheidung junger Menschen (und weniger die rechtskonforme Gewährung und Durchführung von Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe durch die Reduzierung von Machtasymmetrien wie bei den Ombudsstellen entsprechend des § 9a; wengleich auch die ombudshaftliche Tätigkeit zur Umsetzung von Kinderrechten beiträgt).

Der **§ 10a SGB VIII** umfasst eine **ausgeweitete Beratungsverpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe**. Junge Menschen, Elternteile, Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch darauf, vom Jugendamt eine umfassende Beratung zum Hilfesystem, zu Leistungen und Funktionsweise der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten. **Der Fokus dieses Beratungsanspruchs liegt somit auf Information und Aufklärung zu Angeboten und Leistungen der Jugendhilfe** (und nicht auf die Bearbeitung von Konflikten und Beschwerden wie bei den Ombudsstellen entsprechend des § 9a). Die Beratung entsprechend des § 10a kann zudem keine ombudshaftliche Tätigkeit beinhalten, da sie von den Jugendämtern ausgeführt wird und somit die Unabhängigkeit als wichtiges Kriterium von Ombudshaft entsprechend des § 9a nicht gegeben ist. Dies wäre gewissermaßen ein unzulässiges Insichgeschäft.

#### Ombudshaft im Kontext unterschiedlicher Beratungsangebote im SGB VIII

**Die Tätigkeit von unabhängigen Ombudsstellen mit ihrer beschriebenen spezifischen Ausrichtung ist somit allein dem § 9a SGB VIII zuzuordnen.** Wir plädieren dringend dafür, die unterschiedlichen Beratungsansprüche und -angebote, die nicht ohne Grund unterschiedliche gesetzliche Grundlagen haben, nicht zu vermengen, damit die jeweiligen **Fokuse, Beratungskonzepte und Qualitätskriterien aller Beratungsangebote beibehalten** werden können.

Aus unserer Perspektive ist es dabei selbstverständlich, dass es in der Verantwortung der in den Beratungsstellen arbeitenden Fachkräfte liegt, **ratsuchende junge Menschen und ihre Familien nicht abzuweisen**, sondern sie gegebenenfalls an das für ihr Anliegen passende Beratungsangebot weiterzuleiten. Hierfür sollten unterschiedlichen Beratungs- und Beschwerdestellen miteinander kooperieren.

Die Ombudsstellen des Bundesnetzwerks Ombudschaft – für Niedersachsen: Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen (BerNi) e.V. – haben auf Grundlage ihrer **langjährigen Erfahrung die ombudschaftliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe und dazugehörige Qualitätskriterien (weiter)entwickelt**. Wir begrüßen, dass der § 9a SGB VIII und die §§ 16e - 16h Nds. AG SGB VIII-E im Niedersächsischen Gesetzesentwurf darauf ausgerichtet sind, unabhängige Ombudsstellen entsprechend der fachlichen Standards einzurichten und auszubauen.

Die ombudschaftliche Tätigkeit bringt zusätzlich wertvolle Erkenntnisse zur Praxis und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe mit sich, welche Impulse für Qualitätsentwicklungsprozesse freier und öffentlicher Träger setzen können. Kooperation von Ombudsstellen mit Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (und auch darüber hinaus) kann sich positiv auf die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in der jeweiligen Region auswirken. **Der Kern der ombudschaftlichen Tätigkeit und die Aufgabe von Ombudsstellen entsprechend des § 9a SGB VIII ist allerdings die individuelle Beratung junger Menschen und ihrer Familien im Einzelfall nach dem in diesem Brief dargestellten Konzept**. Diesen beizubehalten, entspricht dem gesetzlichen Auftrag und dem fachlichen Anliegen von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe.

Wir freuen uns über den weiteren Austausch zu diesem wichtigen Thema.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Björn Redmann

1. Vorsitzender Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.

Ansprechperson:

Lydia Tomaschowski, Fachreferentin Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.

Emser Str. 126, 12051 Berlin

Fon: +49 (0)30 213008-74

[Lydia.Tomaschowski@ombudschaft-jugendhilfe.de](mailto:Lydia.Tomaschowski@ombudschaft-jugendhilfe.de)

[www.ombudschaft-jugendhilfe.de](http://www.ombudschaft-jugendhilfe.de)

Anlage:

Verteiler: Empfänger\*innen des offenen Briefes

Verteiler:

Empfänger\*innen des offenen Briefes:

- Jugendpolitische Sprecher\*innen und Stellvertreter\*innen der Fraktionen des Niedersächsischen Landtags:
  - o Annette Schütze, Philipp Raulfs (SPD-Fraktion)
  - o Marcel Scharrelmann, Laura Hopmann (CDU-Fraktion)
  - o Volker Bajus, Julia Willie Hamburg (Bündnis 90/ Die Grünen)
  - o Lars Alt, Björn Försterling (FDP)
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Niedersächsischen Landtags
- Landesjugendhilfeausschuss Niedersachsen
- Kinder- und Jugendkommission Niedersachsen
- Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: Referat Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
- Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Organisationen, die den offenen Brief zur Kenntnis erhalten:

- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
- Der Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V.
- Universität Hildesheim , Institut für Sozial- und Organisationspädagogik:
- Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen e.V.
- Unabhängige Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe in Stadt- und Landkreis Hildesheim e.V.